



Beschlussvorlage

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2016/0017
öffentlich

Betreff:

Beitritt zum Zweckverband "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern"

Fachbereich:

Finanzen / Allgemeine Verwaltung / Bürgerservice

Datum

01.03.2016

Verantwortlich:

Hochgesandt, Roland

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Finanzausschuss(Vorberatung)

Status

20.06.2016 Öffentlich

Hauptausschuss(Vorberatung)

27.06.2016 Nichtöffentlich

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

07.07.2016 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dem Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)“ mit Wirkung zum nächstmöglichen Termin beizutreten.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Situation, in der sich viele Kommunen und auch die Stadt Hagenow befindet, ist gekennzeichnet durch demographischen Wandel, Globalisierung und hochgradig defizitärer Haushaltslage. Hinzu kommen Anforderungen aus der EU, dem Bund und dem Land, wie zum Beispiel die Einführung eines zusätzlichen elektronischen Zuganges durch eine De-Mail-Adresse oder die Einführung einer elektronischen Akte in einem Dokumentenmanagementsystem.

Damit steigt der Handlungsdruck, wobei die Umsetzung dieser Aufgaben mit hohem finanziellem und personellem Aufwand verbunden ist. Die Stadt Hagenow ist in mancher Hinsicht kaum noch in der Lage, sie allein zu realisieren und sucht daher nach Partnern für ein erfolgreiches kommunales e-Government.

Das zentrale Ziel der Kooperationen besteht in der Erweiterung der Handlungsspielräume durch das Erschließen von Handlungsressourcen auf den Feldern, die mit eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht oder nur schwer erreichbar wären.

Die Vorteile von e-Government zeigen sich insbesondere in der Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit:

- der Vernetzung der Verwaltungen und somit der Schaffung durchgängiger Prozesse,
- der Kostenreduzierung,

- der gemeinsamen Erfüllung gleichartiger Aufgaben,
- dem sich daraus für alle ergebenden Nutzen aus den gemeinsamen Projekten.

Ausgehend von einem Netzwerk kleinerer Kommunalverwaltungen hat sich 2006 mit dem Zweckverband Elektronische Verwaltung (eGo-MV) ein interkommunaler Verbund in Mecklenburg-Vorpommern etabliert und sich zu einem festen Bestandteil und unverzichtbarem Partner in der Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Kreisen, Land, Bund und EU entwickelt. Zu den aktuell 99 Mitgliedern zählen auch die Landeshauptstadt Schwerin sowie alle Ämter und Städte in unserem Landkreis, außer dem Amt Grabow (siehe Satzung Anlage 1).

Der Zweckverband versteht sich als Interessenvertreter der kommunalen Ebene. Der Verband hat es sich zur Aufgabe gemacht, gemeinsam nach e-Government-Lösungen für die Mitgliedsverwaltungen zu suchen und deren Verbreitung zu fördern.

Inzwischen wird die e-Government-Entwicklung im Land wesentlich vom Zweckverband mitgeprägt. Der Aufgabenkatalog des Zweckverbandes wächst ständig; so übernahm der Zweckverband die Einrichtung der Dienste und die Pflege der Zertifikate für Mecklenburg-Vorpommern im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (die zentrale Infrastrukturkomponente für die sichere Adressierbarkeit von Online-Diensten der öffentlichen Verwaltung in Deutschland; aktuelle Dienste: Meldewesen, elektronischer Personalausweis, Personenstandswesen).

Zudem ist der Zweckverband kommunaler Ansprechpartner für das Land und setzt im Auftrag des Landes Projekte um. So erarbeitete der Zweckverband den Aufbau eines Formulare-services mit landeseinheitlichen Formularen. Der Zweckverband koordiniert und unterstützt den Anschluss seiner Mitglieder an das Dienstleistungsportal des Landes, der durch das Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 729) unumgänglich ist.

Der Zweckverband eGo-MV realisiert Projekte, die auch für die Stadt Hagenow von Interesse sind, wie z. B. die Dienstleistung eines „Gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten“, der von der Landesregierung für alle Kommunalverwaltungen empfohlen wird. Zudem koordiniert er im Auftrag der Landesregierung Projekte zur Breitbandversorgung.

Von Vorteil für die Kommunen ist die Bündelung von Interessen u. a. gegenüber Anbietern von e-Government-Lösungen und das Moderieren und Durchführen der konzeptionellen Phasen (z. B. Landesweites Kita-Portal für Mecklenburg-Vorpommern, Projekt eGewerbe).

Der Zweckverband eGo-MV war federführend für das Projekt Reform des Personenstandswesens (u. a. Aufbau und Betrieb eines zentralen Sicherheitsregisters). Durch die Mitnutzung wurden bei der Stadt Hagenow personelle Ressourcen und andere Aufwendungen, die für Konzeption, Ausschreibung, Einführung und Betrieb notwendig gewesen wären, stark reduziert.

Auf Grundlage einer Vertriebskooperationsvereinbarung kann der Zweckverband seinen Mitgliedern die elektronische Ausschreibungs- und Vergabeplattform www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de zu lukrativen Konditionen in den Verwaltungen zur Nutzung anbieten.

Durch die kostenfreie Nutzung der vom Zweckverband bereitgestellten landeseinheitlichen Formulare werden ebenfalls Einsparungen realisiert.

Weitere Vorteile sind:

- die Projekt- und Betriebskosten werden auf mehrere „Schultern“ verteilt und Einbußen des Leistungsangebotes bleiben aus,
- eine unentgeltliche Nutzung von Konzepten für verschiedene Verwaltungsaufgaben (IT-Musterstruktur, Rahmensicherheitskonzept, Handlungsleitfaden DMS),
- finanzielle Vorteile durch die Bereitstellung von Software für die Mitglieder,
- kostengünstige Schulungen und Workshops, z. B. für das Ratsinformationssystem Allris,

- die Stadt Hagenow wird Teil einer verbesserten Kommunikation zwischen den Verwaltungsebenen in Mecklenburg-Vorpommern,
- Kompetenzgewinn, Nutzung des Wissens anderer, gemeinsame Problemlösungen.

In der Verbandsversammlung am 05.07.2010 wurde ein Beschluss über die Umlage für kommunale Mitglieder gefasst. Danach zahlen Städte, Ämter und Zweckverbände unter 30.000 Einwohner jährlich 3.900 € (siehe § 16 Abs. 3 der Satzung des eGo MV)

Nach § 22 Absatz 3 Nr. 13 KV MV gehört die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Zweckverbänden zu den Angelegenheiten der Gemeindevertretung, die nicht übertragen werden können. Über die Mitgliedschaft wird mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung und im öffentlichen Teil der Gemeindevertretung beschlossen.

Mit dem Beschluss wird der Bürgermeister beauftragt, gegenüber dem Zweckverband den Beitritt zum nächstmöglichen Termin zu erklären.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	X	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	X	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	x	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					3.900,00 €
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten p. a.					3.900,00 €
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

Anlage 1 Verbandssatzung

Verbandssatzung eines E-Government-Zweckverbandes in Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, abgekürzt "eGo-MV".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des 4. Teils der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise, kommunale Verbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Verbandsmitglieder können alle Kommunen mit eigener Verwaltung werden. Kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, amtsfreie Städte und Gemeinden, geschäftsführende Gemeinden von Ämtern, Ämter, Landkreise und kommunale Zweckverbände sowie kommunale Landesverbände, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben Anspruch auf Aufnahme in den Verband.
- (3) Weitere Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. der Kommunale Sozialverband und Stadtwerke
 2. Verbände, deren Mitglieder unter Absätze 1 oder 2 fallen.Über die Aufnahme dieser Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband erbringt für die Städte, Ämter, Gemeinden und Landkreise aus Mecklenburg-Vorpommern seine Mitglieder Leistungen im Zusammenhang mit der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen.

(2) Der Verband verfolgt das Ziel

- der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien
- der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden
- der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse
- der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft
- einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden

Der Verband bekennt sich zu den in und aufgrund der Vereinbarung des Landes mit den kommunalen Landesverbänden über eine gemeinsame E-Government-Initiative vom 24. Oktober 2003 getroffenen Zielstellungen und Festlegungen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

(3) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Zur Erreichung der dargestellten Zielsetzungen kann der Verband Leistungen gegen Entgelt auch für Nichtmitglieder anbieten, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Leistungen, die durch den Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erbracht werden sollen.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(5) Die Daten eines Mitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(6) Der Verband stellt sich, auf Grund zunehmender eGovernment-Anwendungen die Aufgabe, die Verwaltungen bei der Umsetzung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit zu unterstützen. Dazu wird der Verband den Verwaltungen auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages die Bereitstellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 20 LDG anbieten.

(7) Der Verband strebt eine gute Zusammenarbeit mit den aufgrund der in Abs. 2 genannten Vereinbarung vom 24. Oktober 2003 gebildeten Gremien sowie mit der gemeinsamen AG E-Government der kommunalen Landesverbände an.

(8) Auf Grund dessen, dass E-Government-Anwendungen zunehmend ein integraler Bestandteil zur Aufgabenerfüllung der Kommunalverwaltungen für die Dienstleistungserbringung für Bürger und Unternehmen geworden ist, können die Mitglieder zur Erbringung der dafür notwendigen personellen und technischen Dienstleistungen die Angebote des Zweckverbandes nutzen. Sofern keine gesetzliche Grundlage zum Nutzungszwang besteht, steht die Nutzung Mitgliedern und auch Nichtmitgliedern frei.

Dies sind insbesondere:

- Beratungsleistungen
- der Betrieb von IT-Verfahren und gemeinsamen Verfahren nach § 17 DSG M-V einschl. der damit verbundenen Dienstleistungen
- Aufbau und Bereitstellung von kommunalen Infrastrukturen
- Bereitstellung von kooperativ genutzten Infrastrukturen für Land und Kommunen (z.B. föderale Dienste)

Durch die Übertragung der Mitglieder übernimmt der Verband auch die Verwaltungsaufgabe zur Prüfung der Anspruchsberechtigung des Auskunftssuchenden für die erweiterte Auskunft gemäß § 14 Abs. 6 GewO im Zusammenhang mit Auskünften aus dem Zentralen Gewerberegister.

§ 4

Bedienstete

Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten nach Beschluss der Verbandsversammlung einzustellen. Vorrangig hat er sich aber für seine Aufgabenerfüllung abgeordneter Mitarbeiter seiner Mitglieder oder der Landesverwaltung zu bedienen.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet unter der Adresse www.ego-mv.de bekannt gemacht. Die Satzungen können von jedermann bei der Geschäftsstelle: Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, Eckdrift 103, 19061 Schwerin, gegen Kostenerstattung zur postalischen Übersendung angefordert werden. Textfassungen der öffentlichen Bekanntmachung werden am Sitz des Zweckverbandes in 19061 Schwerin, Eckdrift 103, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsbestimmung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kann als Einzelausgabe oder im Abonnement beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin bezogen werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist unverzüglich die

öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter entsprechend § 156 Abs. 2 KV M-V in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied kann sich auch durch den jeweiligen sachlich zuständigen Dezernenten oder Amtsleiter, bei Ämtern auch durch den Leitenden Verwaltungsbeamten vertreten lassen. Bei kommunalen Verbänden oder Mitgliedern, die keine kommunalen Körperschaften sind, entscheidet das höchste Organ über die Vertretung des Mitgliedes in der Verbandsversammlung.

(2) Gemeinden, Städte und Ämter bis 30.000 Einwohner haben je 1 Stimme, Gemeinden und Städte über 30.000 Einwohner haben je 2 Stimmen. Zweckverbände, Landkreise, kommunale Verbände, Stadtwerke und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ebenfalls je 2 Stimmen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher oder –vorstand übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Verbandsversammlung hat neben den in § 157 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 3, 4 KV M-V genannten Angelegenheiten die Aufgabe zur Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 50.000 und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 100.000.

§ 9

Vorsitz, Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine(n) Vorsitzende(n).

(2) Die/Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein, so oft es die Geschäftslage

erfordert. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es Mitglieder der Verbandsversammlung, die insgesamt ein Viertel aller Stimmen haben, oder der Verbandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

§ 10

Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter und weitere vier Mitglieder.

(2) Der Verbandsvorstand ist, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers, ehrenamtlich tätig. Die Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Die Stellvertreter des Verbandsvorstehers bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Beschlussfassungen des Verbandsvorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Die Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist insoweit, dass kein Mitglied des Verbandsvorstandes der Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht.

§ 11

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind.

Dazu gehören:

- a) Personalentscheidungen über die Beamten der Besoldungsgruppe bis A12 und über die Beschäftigten der Entgeltgruppen bis E12 i.R. des Wirtschaftsplans,
- b) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen ab 20.000,00 Euro und der Erwerb von Vermögensgegenständen ab 10.000,00 Euro i.R. des Wirtschaftsplans und die Verfügung hierüber i.R. des Wirtschaftsplans,
- c) Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000,00 Euro sowie zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit diese durch Einnahmen gedeckt sind,
- d) Entscheidungen über sonstige verpflichtende Erklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.

§ 12

Verbandsvorsteher

- (1) Durch die Verbandsversammlung wird der hauptamtliche Verbandsvorsteher gewählt. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt 9 Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen. Er leitet die Verwaltung des eGo-MV nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der ihm bereitgestellten Mittel.
- (3) Der Verbandsvorsteher entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig sind. Er entscheidet über die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD und übt gegenüber den Beamten und Beschäftigten des Verbandes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

§ 13

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er tagt nicht öffentlich.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz M-V. Er hat sich hierfür der Rechnungsprüfungsämter seiner Mitglieder im regelmäßigen Wechsel von drei Jahren zu bedienen.
- (3) Über die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt die Verbandsversammlung.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bei Erklärungen bis EUR 50.000,00 i.R. des Wirtschaftsplans genügt die Unterschrift des Geschäftsführers.

§ 15

Entschädigung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 200,00 Euro pro Monat.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Sitzungsgeld wird an die Vertreter der Verbandsversammlung gezahlt, die das Mandat ehrenamtlich ausüben.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen und durch Umlagen.

(2) Das vorrangige Ziel des Zweckverbandes ist die Erbringung der Leistungen gegen Entgelt. Für Leistungen, für die keine Entgelte gebildet werden können, sogenannte Kompetenzleistungen, wird eine Umlage erhoben.

(3) Die Umlage pro Jahr bemisst sich nach der Art und der Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaft

a) Amtsfreie Gemeinden, Ämter, geschäftsführende Gemeinden und Städte bis 30.000 Einwohner 3.900 €

b) Ämter und Städte über 30.000 Einwohner, Landkreise und Zweckverbände, kommunale Verbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts 6.000 €
6.000 €

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.

(5) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 17

Wirtschaftsführung/Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro. Es wird vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 18

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis eines entsprechenden Vertretungsbeschlusses oder eines Beschlusses des obersten Organs des Mitglieders aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.

(2) Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften für die durch die Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl aller Verwaltungen des Zweckverbandes. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.

(3) Die ausgetretenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§ 19

Aufhebung des Verbandes

(1) Bei Aufhebung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder eventuell eingebrachte Beteiligungen zurück.

(2) Eventuell verbleibendes Barvermögen und zwischenzeitlich erworbenes Anteilsvermögen wird auf die Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist § 15 Abs. 3.

(3) Die abgeordneten Mitarbeiter gehen auf die Verbandsmitglieder wieder zurück, von denen sie abgeordnet worden sind. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der sonstigen Mitarbeiter erfolgt bei einer Aufhebung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 1 sind

Stadt	Altentreptow
Stadt	Ueckermünde
Stadt	Parchim
Stadt	Wolgast
Gemeinde	Feldberger Seenlandschaft
Gemeinde	Sanitz
Amt	Crivitz
Amt	Anklam-Land
Amt	Neubukow-Salzhaff
Amt	Usedom-Nord
Amt	Warnow-West
Amt	Hagenow-Land
Stadt	Plau am See
Amt	Bad Doberan-Land
Amt	West-Rügen
Amt	Landhagen
Amt	Mecklenburgische Schweiz
Hansestadt	Demmin
Gemeinde Ostseebad	Graal-Müritz
Hansestadt	Anklam
Amt	Rostocker Heide
Amt	Usedom-Süd
Amt	Gnoien
Amt	Altenpleen
Amt	Parchimer Umland
Hansestadt	Wismar
Stadt	Neustrelitz
Stadt	Ludwigslust
Stadt	Burg Stargard
Stadt	Grevesmühlen
Stadt	Bützow
Stadt	Röbel/Müritz
Gemeinde Ostseebad	Heringsdorf
Amt	Rehna
Amt	Neverin
Amt	Woldegk
Amt	Demmin-Land
Amt	Züssow
Amt	Neuburg
Amt	Seenlandschaft Waren
Amt	Schönberger Land

Amt	Carbäk
Stadt	Lübz
Stadt	Neubrandenburg
Stadt	Waren (Müritz)
Amt	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Amt	Zarrentin
Amt	Recknitz-Trebeltal
Amt	Boizenburg-Land
Stadt	Boizenburg/Elbe
Stadt	Lübtheen
Stadt	Malchin
Stadt	Neukloster
Stadt	Pasewalk
Stadt	Penzlin
Stadt	Teterow
Amt	Güstrow-Land
Amt	Löcknitz-Penkun
Amt	Ludwigslust-Land
Amt	Dömitz-Malliß
Amt	Goldberg-Mildenitz
Stadt	Laage
Amt	Stralendorf
Landeshauptstadt	Schwerin
Stadt	Dargun
Stadt	Wittenburg
Stadt	Eggesin
Amt	Lützow-Lübstorf
Stadt	Bad Doberan
Amt	Neustrelitz-Land
Gemeinde	Dummerstorf
Hansestadt	Greifswald
Stadt	Jarmen
Amt	Mecklenburgische Kleinseenplatte
Stadt	Kröpelin
Stadt	Friedland
Stadt	Malchow
Stadt	Schwaan
Amt	Nord-Rügen
Hansestadt	Rostock
Reuterstadt	Stavenhagen
Stadt	Neubukow
Stadt	Marlow
Gemeinde	Süderholz
Gemeinde Ostseeheilbad	Zingst
Amt	Darß/Fischland

Stadt	Barth
Stadt	Sassnitz
Stadt	Loitz
Gemeinde	Satow
Stadt	Ribnitz-Damgarten
Amt	Miltzow
Barlachstadt	Güstrow
Stadt Ostseebad	Kühlungsborn
Amt	Lubmin
Stadt	Grimmen
Stadt	Bergen auf Rügen

*unter Berücksichtigung der 17. Satzungsänderung

Lesefassung, Stand: 1. Februar 2016*